

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

70. Bekanntmachung der Wahltage und der sich daraus ergebenden Fristen für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2015

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat mit Verordnung vom 3. März 2015, BGBl. II Nr. 41/2015,

19. bis 21. Mai 2015

als Wahltage für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2015 festgelegt.

Dabei sind folgende Fristen und Termine einzuhalten:

31. März 2015 (sieben Wochen vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none">- Stichtag für die Wahlberechtigung (§ 47 Abs. 5 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 – HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, und § 14 der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014, BGBl. II Nr. 376/2014)- Beginn der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge (§ 22 HSWO 2014)- Beginn der Einbringungsfrist für Kandidaturen (§ 28 HSWO 2014)
1. April 2015 (Tag nach Ablauf des Stichtages)	<ul style="list-style-type: none">- Beginn der Frist zur Beantragung einer Wahlkarte (§ 52 Abs. 1 HSWO 2014)
2. April 2015 (zweiter Werktag nach Ablauf des Stichtages)	<ul style="list-style-type: none">- Ende der Frist für die Übermittlung der Daten gemäß § 15 Abs. 2 HSWO 2014 an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 16 Abs. 1 HSWO 2014)
9. April 2015 (sechs Wochen vor dem letzten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none">- Beginn der Frist zur Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 19 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HSWO 2014)- Beginn der Frist für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 1 in Verbindung mit 19 Abs. 1 HSWO 2014)
14. April 2015 (fünf Wochen vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none">- Ende der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 1 HSWO 2014)- Ende der Frist zur Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 19 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HSWO 2014)- Ende der Frist für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 1 in Verbindung mit 19 Abs. 1 HSWO 2014)
17. April 2015 (binnen drei Werktagen ab Ende der Frist zur Einsichtnahme)	<ul style="list-style-type: none">- Letzter Zeitpunkt für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 2 HSWO 2014)
21. April 2015 (vier Wochen vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none">- Letzter Zeitpunkt für die Vorlage der Verbesserungen von Wahlvorschlägen (§ 29 Abs. 3 HSWO 2014)- Letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung von Wahlvorschlägen (§ 30 Abs. 1 HSWO 2014)- Letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung von Unterstützungserklärungen bei Wahlvorschlägen (§ 27 Abs. 7 HSWO 2014)- Letzter Zeitpunkt für die Herstellung des Einvernehmens über unterscheidende Bezeichnungen der Wahlvorschläge (§ 23 Abs. 1 HSWO 2014)

23. April 2015 (vier Wochen vor dem letzten Wahltag)	- Ende der Einbringungsfrist für Kandidaturen (§ 28 Abs. 1 HSWO 2014) - Letzte Möglichkeit der Beschlussfassung über die Einrichtung von Unterkommissionen und deren Wirkungsbereiche (§ 10 Abs. 2 HSWO 2014) - Letzter Zeitpunkt für die Erstellung der Stimmzettel für die Wahl der Hochschulvertretungen und Übermittlung an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 32 Abs. 2 HSWO 2014)
28. April 2015 (drei Wochen vor dem ersten Wahltag)	- Letzter Zeitpunkt für die Vorlage der Verbesserungen von Kandidaturen (§ 29 Abs. 3 HSWO 2014) - Letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung einer Kandidatur (§ 30 Abs. 1 und 3 HSWO 2014) - Letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der zugelassenen Wahlvorschläge und Kandidaturen (§ 32 Abs. 3 HSWO 2014) - Letzter Zeitpunkt für die Veranlassung des Druckes der Stimmzettel; gleichzeitig mit Verlautbarung (§ 44 Abs. 5 HSWO 2014)
5. Mai 2015 (zwei Wochen vor dem ersten Wahltag)	- Letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlzeiten und Wahllokale (§ 33 Abs. 1 HSWO 2014)
12. Mai 2015 (eine Woche vor dem ersten Wahltag)	- Ende der Frist zur Beantragung einer Wahlkarte (§ 52 Abs. 1 HSWO 2014)
18. Mai 2015 (ein Tag vor dem ersten Wahltag)	- Letzter Zeitpunkt für die Herstellung der papierbasierten Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 21 HSWO 2014)
19. Mai 2015	- Erster Wahltag - Letzter Zeitpunkt für die Konstituierung der Unterkommissionen (§ 10 Abs. 2 HSWO 2014)
20. Mai 2015	- Zweiter Wahltag - Rückübermittelte Wahlkarten müssen bis 18.00 Uhr bei der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingelangt sein, um in die Ergebnisermittlung einbezogen zu werden (§ 57 Abs. 1 HSWO 2014)
21. Mai 2015	- Dritter Wahltag - Erster Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlergebnisse
28. Mai 2015 (eine Woche ab dem letzten Wahltag)	- Letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlergebnisse (§ 51 Abs. 4 HSG 2014 und § 63 Abs. 1 HSWO 2014) - Letzter Zeitpunkt für die Zuweisung der Mandate (§ 51 Abs. 4 HSG 2014) - Letzter Zeitpunkt für die Verständigung der Gewählten (§ 51 Abs. 4 HSG 2014 und § 64 Abs. 1 HSWO 2014)
binnen zwei Wochen ab Verlautbarung des jeweiligen Wahlergebnisses	- Möglichkeit des Einspruchs gegen die Wahl der Bundesvertretung (§ 56 Abs. 2 HSG 2014) - Möglichkeit von Einsprüchen gegen die Wahlen der Hochschulvertretungen und der Studienvertretungen (§ 57 Abs. 2 HSG 2014)
1. Juli 2015	- Beginn der neuen Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 HSG 2014)

Univ.-Prof. Dr. Zoltán Végh

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg